

05.06.2024

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) gemäß § 21 Ziffer 2.2 i.V.m. § 20 Ziffer 6 der Satzung des BHV folgenden Beschluss gefasst hat:

Die Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV) werden wie folgt ergänzt bzw. geändert (Ergänzungen/Änderungen sind kenntlich gemacht durch Streichungen = **Text rot durchgestrichen** und Einfügungen = **Text lila unterstrichen**):

I. § 6 Bestimmungen des Siegers, Auf- oder Absteigers wird wie folgt geändert/ergänzt:

§ 6 Bestimmung~~en~~ des Siegers, Auf- oder Absteigers sowie Ermittlung des Rankings zur Spielklassenzuteilung ab 01.07.2025 (zu § 52 SpO DHB)

- 1.** Die Zuständigkeit für eine Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO DHB liegt bei der Spielkommission, im Jugendbereich bei der Jugendkommission. Im Bereich der Untergliederungen des BHV ist der Bezirksvorstand zuständig.
- 2.** Für das Erstellen eines Rankings als Grundlage für die Spielklassenzuteilung im neuen Baden-Württembergischen Handball-Verband wird das Ressort Spieltechnik des BHV ermächtigt, entsprechende Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zu treffen.

II. § 17 Spielklasseneinreihung bei nicht sportlichem Abstieg wird wie folgt geändert:

§ 17 Spielklasseneinreihung bei nicht sportlichem Abstieg

- 1.** Eine Mannschaft wird im Falle eines nicht sportlichen Abstiegs (Ziffer 2. und 3.) grundsätzlich in die niedrigste Spielklasse des jeweiligen Bezirks eingeordnet.

2. Auf die Zahl der Absteiger der laufenden/abgelaufenen Spielrunde werden solche Mannschaften (Ziffer 1.) angerechnet die
- a) aus der laufenden Spielsaison ausscheiden,
 - b) aus der laufenden Spielsaison ausgeschlossen werden,
 - c) während der laufenden Spielsaison zurückgezogen werden,
 - d) bis spätestens **14.07.2025** ~~Kalendertage nach Ende der abgelaufenen Spielrunde~~ den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklären,
 - e) sich nicht fristgerecht für die kommende Spielrunde anmelden.
- ~~3. In allen anderen Fällen wird die Mannschaft auf die Zahl der Absteiger der kommenden Spielrunde angerechnet.~~
- ~~4.3.~~ Abs. 1 gilt auch für Mannschaften aus der 3. Liga bzw. der **BWOL Regionalliga Baden-Württemberg**.
- ~~5.4.~~ Die Entscheidung über die Eingliederung in eine Spielklasse auf Grund der Bestimmung des § 63 Abs. 3 SpO DHB trifft das Präsidium.

III. § 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung **ihre Bekanntgabe in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Fassung vom **03.02.2024** außer Kraft

gez.
Peter Knapp
Präsident